

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Postfach 4120, 39016 Magdeburg

An alle Mitglieder der
Otto-von-Guericke-Universität

**Prof. Dr. rer. nat.
Franziska Scheffler**

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Universitätsplatz 2
39106 Magdeburg

Telefon: +49 391 67-58548
Telefax: +49 391 67-12008

rs@ovgu.de
www.ovgu.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom: Unsere Zeichen

Durchwahl:
-58548

Datum:
12.12.2016

Bereitstellung von wissenschaftlicher Literatur für Studium, Lehre und Forschung an der OVGU

Hier: Änderungen der Rahmenbedingungen im Kontext der Vergütung von Ansprüchen nach § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Neuregelungen ab 1.1.2017

Liebe KollegInnen und MitarbeiterInnen, liebe Studierende,

wie Sie möglicherweise bereits durch Ihre Fakultätsleitungen bzw. durch die Studierendenvertretungen informiert wurden bzw. Berichterstattungen in den Medien und Diskussion innerhalb der Universität entnommen haben, kommen auf die Hochschulen zum Jahreswechsel einschneidende Änderungen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Schriftwerke zu. Über deren Konsequenzen an der OVGU möchten wir Sie auf diesem Weg informieren.

Auch wenn aktuell die Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Kultusministerkonferenz (KMK) und VG Wort rechtzeitig (entsprechend der Pressemitteilung der HRK vom 9.12.2016) vor dem Jahresende 2016 einvernehmlich einen Lösungsvorschlag vorlegen wollen, um damit eine übergangslose weitere Nutzung der digitalen Semesterapparate an den deutschen Hochschulen über die Jahreswende hinaus zu gewährleisten, stellt sich die rechtliche Situation momentan wie folgt dar:

Die OVGU wird den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz bzw. Landesrektorenkonferenz Sachsen-Anhalt folgend dem Rahmenvertrag über Werknutzung gem. § 52a UrhG mit der VG Wort¹ nicht beitreten. Dies bedingt kurzfristig einschneidende Änderungen im Umgang mit der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Schriftwerken².

Daher müssen bis zum 31.12.2016

- **Schriftwerke, die in vergangenen Semestern im Rahmen des § 52a UrhG bereitgestellt wurden,**
- **aus universitären Lernplattformen (bspw. Moodle) entfernt³ werden.**

Ab dem 01.01.2017 dürfen urheberrechtlich geschützte Schriftwerke

- **nicht mehr digitalisiert und auf Online-Plattformen zum Zwecke der Lehre und Forschung bereitgestellt werden.**

¹ im folgenden nur Rahmenvertrag

² Dies meint Texte bspw. in Form von Auszügen aus (Lehr-)Büchern, Monographien, Nachschlagewerken, Sammelbänden, Zeitschriftenartikeln.

³ Alternativ kann der Zugang zum Kurs gesperrt werden, damit Studierende keinen Zugriff auf die Dateien haben.

Hintergrund:

Teile von veröffentlichten, urheberrechtlich geschützten Werken dürfen in begrenztem Umfang für den Einsatz in der Lehre bzw. zum Zweck der eigenen wissenschaftlichen Forschung öffentlich zugänglich gemacht werden. Erfolgt das Zugänglichmachen, wird unabhängig von der gewählten Art der Verbreitung (inkl. der über Lernmanagementsysteme⁴, wie Moodle, educomponents bzw. passwortgeschützte Webseiten, Wikis, externe Systeme, etc.) von Gesetzes wegen eine angemessene Vergütung gegenüber dem Urheber geschuldet, die an die zuständigen Verwertungsgesellschaften zu entrichten ist. Dies erfolgte in der Vergangenheit durch Pauschalzahlungen der Bundesländer, u.a. an die VG Wort.

Ab dem 01.01.2017 entfällt diese Pauschalvergütung. Aufgrund eines von der VG WORT erstrittenen BGH-Urteils besteht diese Verwertungsgesellschaft für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallende urheberrechtliche Nutzung von Schriftwerken⁵ auf eine Einzelerfassung der Nutzungen durch die Hochschulen. Diese im Rahmenvertrag verankerte Einzelerhebung der Nutzung ist für alle Hochschulen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, da insbesondere der einzelne Lehrende bezogen auf die beabsichtigte Einstellung zunächst prüfen muss, ob der zulässige Werkumfang nach § 52a UrhG nicht überschritten wird, und sodann das Einzelmeldeverfahren gegenüber der VG WORT durchführen müsste. Die Erhebung an den Hochschulen ist dabei durch diese selbst für jedes einzelne Schriftwerk eigenständig zu vollziehen.

Das Rektorat hat daher mangels einer praxistauglichen Lösung wie nahezu alle anderen Hochschulen auch beschlossen, dem Rahmenvertrag in der aktuellen Fassung nicht beizutreten. Ab dem 01.01.2017 gibt es für die OVGU keine gültige Vergütungsvereinbarung für die Nutzung von Schriftwerken nach § 52a UrhG.

Dies bedeutet in Konsequenz für Sie, dass ab dem 01.01.2017 urheberrechtlich geschützte Schriftwerke nicht mehr öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Dass sich daraus leider für die Lehrenden und Studierenden ein nicht unerheblicher Mehraufwand in der Beschaffung von Literatur ergibt, steht außer Rede.

Sollte sich an der rechtlichen Situation nichts ändern, wird sofern erforderlich die Universität den Zugang zu weiteren Scannern und Kopierern ermöglichen, um den erhöhten Bedarf, beispielsweise zum Scannen von Büchern aus dem Semesterapparat der Bibliothek zu decken.

Konsequenzen der Entscheidung:

Ab dem 01.01.2017 dürfen keine urheberrechtlich geschützten Schriftwerke mehr über ein LMS oder auf anderem elektronischem Weg verbreitet werden. Bis zum 31.12.2016 sind alle bereits eingestellten/bereit gestellten Dokumente, die Schriftwerke im Umfang des § 52a UrhG beinhalten, zu entfernen (inkl. der Dokumente aus vorangegangenen Semestern).

Die Identifizierung und Entfernung der betroffenen Werkbestandteile obliegt dem jeweils Bereitstellenden (Lehrenden wie Studierenden) hinsichtlich der von ihnen eingestellten Dokumente. Bei Dokumenten von Mitgliedern, die nicht mehr an der OVGU(tätig) sind, trifft diese Pflicht die jeweilige Organisationseinheit (Institut, Fakultät, u.ä.). Im Zweifelsfall sind Altbestände (Kurse, denen kein Verantwortlicher zugeordnet werden kann) vollständig zu entfernen.

Ihnen als Studierenden wird empfohlen, dass Sie die aktuell bereitgestellten Dokumente und Materialien schnellstmöglich als persönlich vorgenommene Downloads sichern. Auf diese Weise ist eine Nutzung der Materialien unabhängig von den Bereitstellungssystemen möglich.

Bitte beachten Sie, dass die geschützten Schriftwerke nicht ausschließlich LMS-Plattformen betreffen, sondern für alle Formen der digitalen Bereitstellung (inkl. Cloud- oder Webplattformen, Fileserver, Content-Management- bzw. Block-Systeme, Wikis) gelten und

⁴Im folgenden LMS abgekürzt.

⁵ Die geänderte Rechtslage betrifft nur Schriftwerke. Für andere Werkarten (Bilder, Filme, Tonaufnahmen) besteht nach wie vor eine Pauschalvergütungsvereinbarung mit den anderen Verwertungsgesellschaften.

neben den Zwecken der Lehre/des Unterrichts auch die eigene wissenschaftliche Forschung erfasst ist (vgl. § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG).

Zur Vermeidung von Kostenrisiken und Verstößen gegen das Urheberrecht ist sicherzustellen, dass im vorbeschriebenen Kontext verfahren wird. Bei zukünftigen Verstößen gegen § 52a UrhG hat die VG Wort ab 01.01.2017 für jeden Einzelfall neben etwaigen Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen einen Vergütungsanspruch. Dieser kann gegenüber der jeweilig betroffene Institution oder Person individuell geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie:

Es ist nicht notwendig zum 31.12.2016 bestehende E-Learning-Angebote vollständig außer Betrieb zu setzen oder auf die Einstellung neuer Angebote zu verzichten, da folgende Bereitstellungen für Lehre bzw. Forschung nicht den Regelungen des § 52a UrhG und damit dem Rahmenvertrag unterfallen:

- Verlinkungen auf lizenzierte E-Books bzw. E-Journale, die sich im Bestand der Universitätsbibliothek (UB) befinden,
- sog. gemeinfreie Werke, die entweder als Open-Access-Publikationen oder Open Educational Resources verfügbar oder deren RechteinhaberIn mehr als 70 Jahre Tod ist,
- Aufzeichnungen von eigenen Vorlesungen, in denen urheberrechtlich geschütztes Material im Rahmen der Zitierfreiheit oder aufgrund eines durch den/die RechteinhaberIn eingeräumten Nutzungsrechts verwendet wird,
- Schriftwerke, die von Hochschulmitgliedern selbst erstellt und deren Nutzungsrechte nicht abgetreten wurden (bspw. an einen Verlag), vorausgesetzt der/die UrheberIn stimmt zu (Präsentationsfolien, Vorlesungsskripte),
- Literaturlisten,
- Fallbeschreibungen, Protokolle, Übungsaufgaben und Musterlösungen,
- Bild- und Tonwerke unterliegen einem eigenen Rahmenvertrag.

Die UB steht für Auskünfte zur Verfügung, für welche urheberrechtlich geschützten Schriftwerke Lizenzen vorhanden sind. Hier finden Sie auch weiterführende Informationen unter www.ub.ovgu.de/UrhG.html

Folgende AnsprechpartnerInnen stehen Ihnen zur Verfügung:

- zu technischen Fragen zu LMS/Moodle etc. das Rechenzentrum unter: it-service@ovgu.de
- zu lizenzrechtlichen Fragen die Universitätsbibliothek, Herr Regener: ralf.regener@ovgu.de
- zu Fragen zum Urheberrecht die Rechtsstelle der OVGU, Frau Burscheit: yvonne.burscheit@ovgu.de

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Franziska Scheffler